

Zeitschrift: Badener Neujaarsblätter
Herausgeber: Literarische Gesellschaft Baden; Vereinigung für Heimatkunde des Bezirks Baden
Band: 89 (2014)

Artikel: Von Polizeidienern, dem Wegwefern von Unreinigkeiten und dem Aufstellen von Blumentöpfen : Organisation der Polizei sowie Regelung des öffentlichen Lebens im 19. Jahrhundert in Baden
Autor: Knecht, Philipp
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-391534>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Von Polizeidienern, dem Wegwerfen von Unreinigkeiten und dem Aufstellen von Blumentöpfen

Organisation der Polizei sowie Regelung des öffentlichen Lebens
im 19. Jahrhundert in Baden

«Mit einer Strafe von 10 Frnk. ist der Metzger zu belegen, der an Jemanden trügerischer Weise eine schlechte Fleischgattung für eine bessere, z. B. das Fleisch von einer Kuh für jenes von einem Ochsen verkauft.»¹ In diesem Wortlaut präsentiert sich der Paragraf 50 des Polizeireglements der Stadtgemeinde Baden von 1839. Man sieht, dass die Problematik des Verkaufs von nicht oder nur ungenügend deklarisiertem Fleisch keine Affiche der neusten Geschichte ist. Neben den Regeln, mit welchen man das öffentliche Leben in geordnete Bahnen lenken wollte, behandelt das Reglement auch die Vollzugsorgane. So ist unter Paragraf 9 zu lesen: «Die drei Polizeidiener haben sich täglich so zu vertheilen, dass zwei in den Gassen der Stadt und der Dritte in Grossen Bädern sich aufhält. Auch hat je einer abwechselnd an der Nachtwache Theil zu nehmen.»²

Damit sind wir schon mitten in der Thematik dieses Artikels. Erstens wird anhand der Polizeireglemente der Jahre 1839 und 1873 auf die Regelung der Belange des öffentlichen Lebens sowie die Organisation des Durchsetzungsorgans, der Polizei, eingegangen. Zweitens wird aufgezeigt, wie sich im Zuge der Gründung des Nationalstaats staatliche Organe herausbildeten, wie sich die Verwaltung im Lauf des 19. Jahrhunderts entwickelte und wie sich diese Neuerungen im Bereich von Polizei, öffentlichem Leben und dessen Regelung niederschlugen. Dies vor dem Hintergrund des Auf- und stetigen Weiterausbaus der Verwaltung auf allen Ebenen des Staates, hier auf Stufe Gemeinde. Neben den beiden Reglementen dienen Quellen wie Schreiben des Stadtrats (damals noch Gemeinderat) zur Vervollständigung des Bilds. Als dritter Punkt wird besonderes Augenmerk auf «moderne» Themen rund um das heutige Zusammenleben gelegt und der Frage nachgegangen, ob und wie das Hinterlassen von Abfall, oder neu eben «Littering», sowie Lärm und Nachtruhestörungen sanktioniert wurden.

Das Polizeireglement von 1839

Wie bereits erwähnt, waren die drei Polizeidiener für die Durchsetzung des Polizeireglements zuständig. Daneben verfügte Baden noch über weitere Polizeibedienstete: zwei Nacht- und zwei Turmwächter.³ Letztere waren für das Bäderquartier zuständig. Verantwortlich für das Polizeiwesen war der Gemeindeammann, der Vizeammann fungierte als sein Stellvertreter. Insgesamt durfte der Gemeinderat Bussen bis zu zehn Franken und 24 Stunden Gefängnis selber verhängen. Bei Vergehen mit höheren Strafen musste man die Delinquenten «dem höheren Richter» überweisen.⁴

Mit dem neuen Polizeireglement wurde 1839 die Polizei verkleinert – statt vier waren nur noch drei Polizeidiener im Einsatz. Im Bäderquartier waren weiterhin, wie schon vor der Neuorganisation, zwei «Nacht- und Rufwächter» (Turmwächter) stationiert.⁵ Die Polizeibediensteten wurden alljährlich durch den Gemeinderat nach vorangegangener Anzeige im Aargauer Amtsblatt gewählt.⁶ Jeder Polizeidiener bekam über seine Aufgabe eine Instruktion, «auf die er beim Antritte eidlich anzuloben hat».⁷

Neben einem allgemeinen Teil mit zehn Paragraphen, welcher die Aufgabenbereiche und die Organisation des Polizeiwesens behandelt, beschreiben weitere 50 Punkte die Arbeit der Fremden-, Wirtschafts-, Sicherheits- und Reinlichkeits- und der Gesundheitspolizei.⁸ Paragraph 60 regelte die Inkraftsetzung vom 1. Juni 1839, vorerst jedoch befristet auf drei Jahre. Danach sollte es revidiert werden.⁹ Wahrscheinlich wurde es erneuert, indem zahlreiche Paragraphen von Hand korrigiert wurden. Solche Korrekturen sind heute klar ersichtlich.¹⁰ Auch war man sich bewusst, dass im Reglement «nicht alle polizeilichen Verfügungen und Verordnungen enthalten sind», weshalb Paragraph 59 auf das Gesetz und auf die von diesem abgeleiteten Vorschriften verwies.¹¹ Dass es die moderne Schweiz als Bundesstaat 1839 noch nicht gab, wird einem klar, wenn man die einzelnen Paragraphen durchgeht: So durften die Einwohner der Stadt Baden Kantonsfremde ohne Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung nicht mehr als vier Wochen bei sich wohnen lassen. Weiter war es nicht gestattet, «herumziehende Krämer, Gewerbsleute, Handwerksburschen und Hebräer» ohne Bewilligung des Gemeindeammanns in seinem Privathaus aufzunehmen.¹²

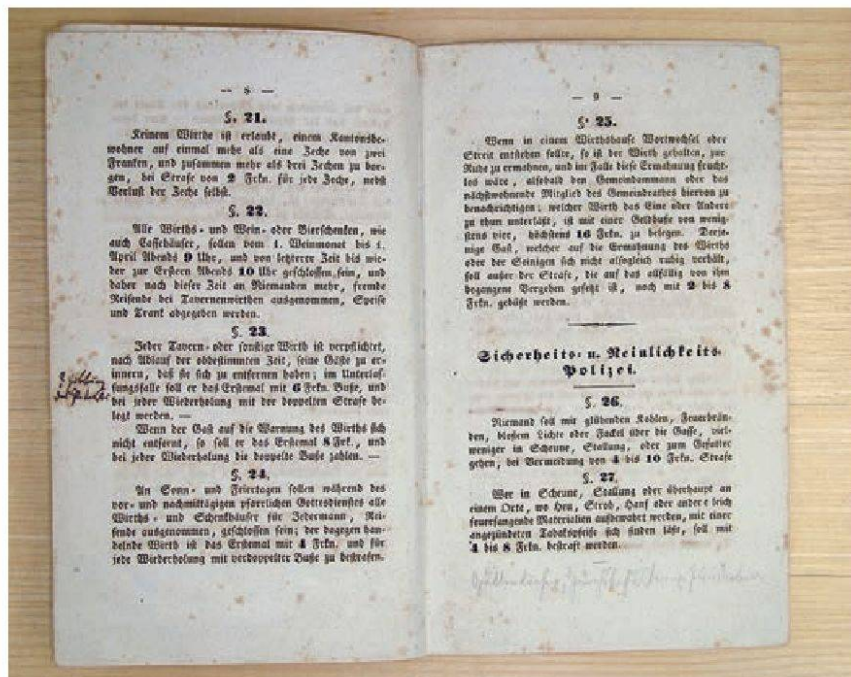
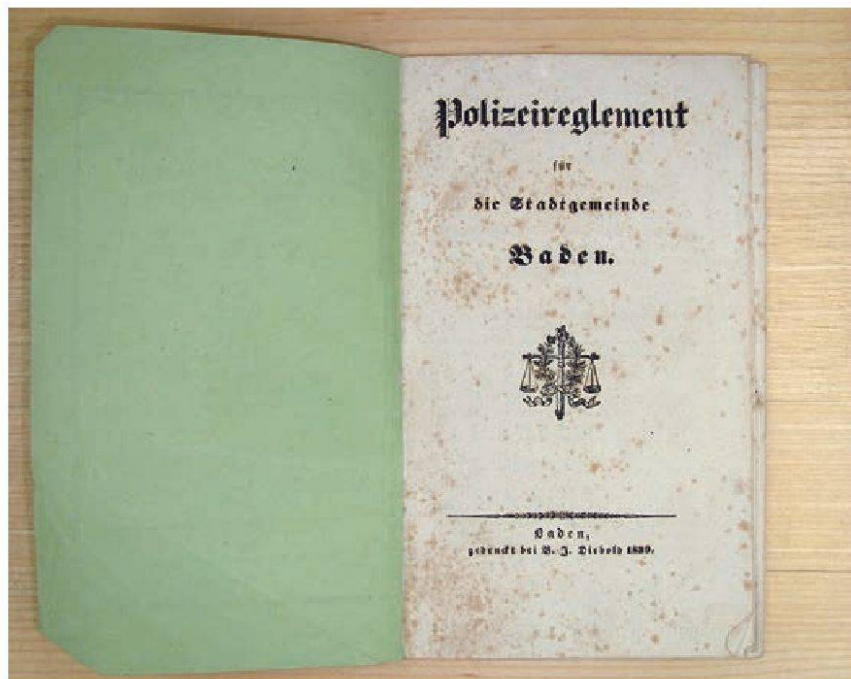
Lärm und Nachtruhe regelt das Reglement mit Paragraph 41 unter Sicherheits- und Reinlichkeitspolizei. So durften die Bewohner von Baden vom 1. März bis zum 1. Wintermonat, also bis November, nach 10 Uhr abends und in der übrigen Zeit nach 9 Uhr «die Ruhe der Einwohner durch Singen, Pfeifen oder anderen muthwilligen Lärm auf den Gassen» nicht stören. Wenn der Ermahnung durch die Polizei

nicht Folge geleistet wurde, dann wurde man in die Wachtstube abgeführt, wo man nach Angabe der Personalien bis zum nächsten Tag zu bleiben hatte. Zur Strafe hatte man zwischen vier und acht Franken Busse zu zahlen.¹³ Eine ähnliche Regelung betreffend die Öffnungszeiten hatten die Wirte der Stadt. Sie durften vom 1. Weinmonat (Oktober) bis zu 1. April bis 9 Uhr abends, in der restlichen Zeit eine Stunde länger geöffnet haben. Davon ausgenommen waren fremde Reisende bei den Tavernenwirten. Weiter durften die Wirts- und Schenkhäuser an den Sonn- und Feiertagen sowie während der Gottesdienste mit Ausnahme für die Reisenden nicht geöffnet haben.¹⁴ Ein bierseliges Schwänzen des Gottesdienstes lag also nicht drin. Auch das «wilde» Wegwerfen von Abfall ist keine Erscheinung der neusten Zeit: Nach Paragraf 38 war es verboten, aus «Häusern keine Unreinigkeiten, von welcher Art sie sein mögen, auf die Gassen oder in den Stadtbach» zu werfen. Ursprünglich waren für dieses Vergehen zwei Franken Busse vorgesehen, wobei der Betrag später durchgestrichen wurde.¹⁵ Auch waren die Hausbesitzer angehalten, ihre Vorplätze sowie die gepflasterten Strassen am Samstagabend und vor den Abenden vor Festtagen zu wischen und den Kehricht wegzuschaffen.¹⁶

Das Polizeireglement von 1873

Das Polizeireglement von 1839 wurde 1873 durch ein neues abgelöst. Mit der Schaffung des Bundesstaates und der weiteren Entwicklung des Nationalstaates gingen damit weitere Regelungen und der Aufbau einer Verwaltung einher, die in ihren Grundzügen bereits an die heutige erinnert. So sprach man nicht mehr von Polizeibediensteten, sondern neu von Polizeibeamten, wobei man zu den Polizeidienern auch den Bauverwalter, den Fleischbeschauer, den Feuerbeschauer und den Uhrenrichter zählte.¹⁷ Während das Reglement von 1839 noch die Bezahlung und die Anzahl der Funktionsträger der einzelnen Ämter aufführte, sagt das neue Reglement nichts dazu.¹⁸ Die Leitung und der Vollzug des Polizeiwesens oblagen wiederum dem Gemeindeammann, der Vizeammann fungierte als Stellvertreter. Im Bereich der Bestrafung hatten sich die Kompetenzen des Gemeinderats erhöht. So durfte er nun Bussen bis zu 15 Franken und 60 Stunden Gefängnis verhängen.¹⁹ Die Polizeidiener wurden durch den Gemeinderat gewählt und mussten täglich am Vor- und Nachmittag beim Gemeindeammann erscheinen, um dort «amtliche Aufträge und Weisungen entgegen zu nehmen».²⁰ Sie wurden dazu angehalten, sich während der Ausübung ihres Dienstes «an die hierfür aufgestellte Instruktion zu halten».²¹

Zur Zahl der Polizeidiener gibt eine interessante Quelle im Stadtarchiv Aufschluss: Am 27. Januar 1869 gelangte der Gemeinderat mit einem Antrag an die



Das Polizeireglement von 1873. Foto Philipp Knecht.

Ein Blick in das Polizeireglement 1873: Zu lesen ist hier über die Ordnung in Wirtshäusern.
Foto Philipp Knecht.

Einwohnergemeinde und forderte neben einer Erhöhung der Bezahlung der Polizeidiener von 1.50 auf zwei Franken pro Tag nun nicht mehr drei, sondern zwei Polizisten.²² Ohnehin, so steht in diesem Antrag, war es seit mehreren Jahren Usus, lediglich zwei Polizeidiener angestellt zu haben. Für einen dritten – wie dies 1836 noch der Fall war – bestand «kein absolutes Bedürfnis».²³ Weiterhin zählte die Stadt Baden auf die Dienste ihrer Nachtwächter. Sie waren während ihres Patrouillendienstes dem Uhrenrichter unterstellt.²⁴ Die Buchführung sämtlicher Belange von Baden, welche das Polizei- und Bauwesen betrafen, oblag dem neu geschaffenen Amt des Polizeikassa-Verwalters.²⁵

Der Aufbau des Reglements unterscheidet sich nicht von demjenigen von 1839. Gleich wie das alte beginnt es mit einem allgemeinen Teil zu Definitionen, Zuständigkeiten und Ämtern. Statt 10 sind es in diesem Teil nun 14 Paragraphen geworden. Der zweite Teil mit den weiteren Punkten ist ebenfalls deutlich angewachsen. Insgesamt weitere 159 Paragraphen zu allgemeiner Sicherheitspolizei, Vorschriften über Reinlichkeit und öffentliche Ordnung, Wirtschaftspolizei, Gesundheitspolizei, Baupolizei, Feuerpolizei, Markt- und Gewerbepolizei, Dienstbotenordnung sowie zur Strafbestimmung liegen vor. Im Gegensatz zum alten Reglement enthielt das neue auch keinen Bussenkatalog.²⁶ Dass es nicht als sakrosankte Regelung galt, zeigen die Änderungen, die dieses Mal mit Bleistift und nicht mehr mit Tinte wie beim älteren Reglement vorgenommen wurden. Zum Beispiel änderte man die Zuständigkeit der Reinigung der Trottoirs, welche an keine Häuser grenzen – zuerst war dafür der Strassenwärter vorgesehen, nachher die Amtsarbeiter.²⁷ Eine nähere Bezeichnung fehlt. Mit den Amtsarbeitern sind mit Sicherheit die Mitarbeiter des Bauamts gemeint, da das im Stadtarchiv enthaltene Exemplar des Reglements auch dem städtischen Bauamt gehörte.²⁸ Ebenfalls wurden Ergänzungen gemacht. So wurde unter Gesundheitspolizei ein doppelseitiges Merkblatt mit «Massregeln zur Verhütung der Entstehung und Verbreitung ansteckender Krankheiten» vom August 1892 eingeklebt.²⁹ Der letzte Punkt umfasst einen Paragraphen, wo wiederum auf andere gesetzliche Bestimmungen verwiesen werden. Datiert ist das Reglement auf den 19. April, die Einwohnergemeinde Baden bestätigte es am 6. Weinmonat 1873.³⁰ Im Bereich der Fremdenpolizei war der Kantönligeist trotz Bundesstaat noch allgegenwärtig: So definierte das Reglement die «Fremden» als solche, die sich «nicht als Bürger als Angehörige des Kantons ausweisen können».³¹

Geht man nun wieder auf die Suche nach Regelungen zu Lärm und dem Hinterlassen von Abfall, so wird man schnell fündig: Paragraph 67 regelte die Öffnungszeiten der Wirtschaften. Neu war es nun gestattet, über das ganze Jahr am Abend bis um 11 Uhr geöffnet zu haben. Interessant ist, wie früh der Wirt sein Lokal öff-

nen durfte. So konnte er von April bis und mit dem Herbstmonat (September) bereits ab 4 Uhr in der Früh, in der restlichen Zeit ab 6 Uhr seine Gäste bewirten.³² Auch punkto Jungenschutz wird man fündig. So durften die Wirte keine «Unmündige» und Schüler bedienen. Mit Ausnahme, dass sich diese in Begleitung von Erwachsenen befanden. Lokalverbot hatten auch Personen, die «Armenunterstützung» geniessen.³³ Paragraf 24 befasste sich mit dem Lärm. So war «alles Lärmen und Geschrei bei Tag und bei Nacht, das beunruhigende Hin- und Herrennen, das Stein- und Holzwerfen» verboten.³⁴ Weiter hatte man auf «unnützes Peitschenknallen» zu verzichten, Schiessen durfte man nur im Notfall. Ebenfalls war das «Raketen- und Schwärmerwerfen, also das Abbrennen von Feuerwerk, in den Häusern und auf der Strasse» verboten. Ferner durften keine Feuer in der Nähe von Wohnungen, Scheunen oder Wäldern angezündet werden. Auch war es den Einwohnern verboten, Blumentöpfe vor die Fenster stellen, ausser man hatte ein Geländer, welches das Herunterfallen verhinderte. Untersagt war es, «unzüchtige Lieder» anzustimmen sowie «überhaupt jede Handlung, wodurch der öffentliche Anstand verletzt oder öffentliches Ärgernis gegeben wird».³⁵ Der darauffolgende Paragraf war dem Nachwuchs gewidmet. So waren die Eltern oder Pflegeeltern dafür verantwortlich, wenn ihre Kinder durch «unnöthiges Herumlaufen, Schreien und Lärmen [...] von der Abenddämmerung hinweg» auffielen.³⁶ Wenn man nach Mitternacht noch unterwegs war und «in verdächtiger Weise auf der Strasse» angetroffen wurde, so hatte die Polizei die Erlaubnis nachzufragen. Konnte man sich dabei nicht «gehörig ausweisen», drohte einem entweder eine Busse oder das Gefängnis.³⁷ Unter «Vorschriften über Reinlichkeit und öffentliche Ordnung» wurde wiederum auch die Sachlage rund um Abfall behandelt. So war beispielsweise nach Paragraf 31 jeder Hausbesitzer für die Sauberkeit des Trottoirs und der Strassenrinnen vor seinem Haus verantwortlich. Den Abfall durfte er laut Paragraf 32 im Anschluss nicht einfach auf die Strasse werfen, sondern er musste ihn in einem Behälter an einem geeigneten Ort deponieren.³⁸ Paragraf 33 regelte die Müllabfuhr und die Strassenreinigung. Die Strassen mussten jeden Mittwoch und Samstag sowie an den Vorabenden eines Festtags «bis auf die Mitte von jeder Seite gekehrt werden». Auch war an diesen Tagen um 5 Uhr abends der Kehrriechwagen unterwegs, um den Abfall aufzusammeln.³⁹ Paragraf 37 legte eine Reihe von Verboten fest. So war es untersagt, Gegenstände oder Flüssigkeiten aus dem Fenster zu werfen beziehungsweise zur Entsorgung in der Öffentlichkeit auszugiessen. Auch nicht erlaubt war «das Ablagern von Schutt und anderem Unrath auf den öffentlichen Plätzen, Strassen, Trottoirs und an der Böschung der Limmatpromenade, sowie das Hineinwerfen von Kehrriech und anderem Unrath in den Stadtbach».⁴⁰ Re-



Die Consum-Metzgerei im Kappelerhof im Jahr 1819. Bereits in den Polizeireglementen des 19. Jahrhunderts wurde angerordnet, wie Fleisch produziert werden musste. Foto Zipser/Foto Müller Nr. 894, Stadtarchiv Baden, DB Q.09.6 («Vorstädte»).

glementiert wurden auch das Deponieren von Brennholz oder anderen Dingen vor den Häusern respektive die Dauer, wie lange man dieses dort liegen lassen durfte. Innerhalb von zwei Tagen waren die Bewohner angehalten, die Sachen wegzuschaffen.⁴¹ Unter besonderen Schutz stellte man nach Paragraph 41 alles, was im Besitz der öffentlichen Hand war. Unter Androhung von Strafe und Schadenersatz waren Beschädigungen oder Verunreinigungen jeglicher Art verboten.⁴²

Schlussbetrachtung und weitere Entwicklung der Polizei

Zusammenfassend kann man sagen, dass die Problematiken rund um den Lärm und das Liegenlassen und Deponieren von Abfall seit dem 19. Jahrhundert virulente Themen sind. Anders ist es nicht zu erklären, dass man Regelungen erliess, die genau solche Handlungen strafbar machen, oder warum man Zuständigkeiten für die Reinigung von Trottoirs festlegte. Auch die Tatsache, dass gewisse Punkte genauer definiert worden sind, lässt darauf schliessen, dass eine Notwendigkeit dazu bestanden hat.

Erwähnenswert ist zum Schluss eine weitere Quelle im Stadtarchiv: 1886 wurde in Ergänzung zum Polizeireglement von 1873 eine «Instruction für die städtische Polizei der Gemeinde Baden» eingeführt, in der die Grösse der Polizei definiert wird.⁴³ Ursprünglich sollte das Korps über einen Chef und drei Polizeidiener, von denen einer als Stellvertreter fungieren sollte, verfügen. Der Chef sollte 1300, sein Stellvertreter 1100 und die beiden Polizisten je 1000 Franken jährlich verdienen.⁴⁴ Allerdings kam es dann zu einer Änderung zu einem unbekannte Zeitpunkt: Das Korps wurde neu um einen Polizisten vergrössert. Neu gab es nun einen Wachtmeister als Chef, einen Korporal als dessen Stellvertreter und vier Soldaten. Erneut gestiegen war auch die Entlohnung. Für den Wachtmeister gab es 1600, für den Korporal 1400 und für die Soldaten je 1300 Franken pro Jahr.⁴⁵ Die doch grosse Erhöhung des Lohns lässt darauf schliessen, dass die Änderung ein paar Jahre später erfolgt war, in denen auch die wirtschaftliche Entwicklung von Baden nicht stehengeblieben war. Die «Instruction» teilte das Stadtgebiet in vier Quartiere auf, für jedes war ein Angehöriger der Polizei zuständig, wie es schon im Reglement von 1839 gewesen war.⁴⁶ Reglementiert wurden die Aufgabenbereiche des Chefs und seines Stellvertreters sowie der Polizisten im Allgemeinen, auch wurde festgehalten, welche persönliche Ausrüstung jedem Polizeiangehörigen zustand. Ausserdem wurden Anweisungen zum Tagesablauf und zur Besetzung des Polizeipostens gegeben.⁴⁷ Inwiefern man weiterhin auf Nachtwächter gesetzt hat, lässt sich nicht beantworten. In der «Instruction» findet man keine Erwähnung dafür, allenfalls hat man aber weiterhin auf die Nachtwache gesetzt –

das Schriftstück beschäftigt sich ausschliesslich mit den Belangen der Stadtpolizei. Auch unter dem Aspekt des Vollzugs der Regelungen sowie der Organisation der dafür zuständigen Organe sieht man die Veränderungen im Verlauf des 19. Jahrhunderts. Hatte 1839 das Polizeireglement ausgereicht, die Grösse und den Aufgabenbereich der Polizei zu definieren, so war gegen Ende des Jahrhunderts nach Überarbeitung des Reglements ein separates Dokument für die Polizei notwendig. Gleichzeitig wurde dieses klarer strukturiert, wie man mit dem Versehen der Grade aus dem Militär erklären kann, und institutionalisiert. Dasselbe lässt sich übrigens von den Belangen des Verkaufs von Fleisch sagen. So wurden 1881 die «Schlachtordnung und Vorschriften über den Fleisch-Verkauf in der Gemeinde Baden» eingeführt und damit ein ähnliches Regelwerk von 1871 ersetzt.⁴⁸ Wiederrum war es verboten, falsch deklariertes Fleisch zu verkaufen.⁴⁹ Betreffend das Schlachten der Tiere wurden ebenfalls Anweisungen gegeben. So durften sie nicht «im stark erhitzten Zustand» zur Schlachtbank geführt werden, weshalb Vorsicht geboten war, wenn man sie zum Schlachthaus führte. Dort angekommen, mussten sie «beim Abschlachten gehörig befestigt und angebunden werden». Zuschauer, Kinder im Besonderen, hatten im Schlachthaus nichts verloren.⁵⁰ So viel zum Thema Ordnung und Sicherheit am Arbeits- respektive Schlachtplatz.

Übrigens durften die Wirte in ihren Lokalen «keine unzüchtigen Handlungen» zwischen ihren Gästen dulden. Falls sie dies doch taten, machten sie sich der Kuppelei schuldig. Dies war wiederum ein Vergehen gegen das Strafgesetz.⁵¹ So viel zum Thema Kontaktaufnahme und Vertiefung der zwischenmenschlichen Beziehungen.

Anmerkungen

- ¹ Stadtarchiv Baden B 47.10. Polizeireglement für die Stadtgemeinde Baden, 14.
- ² Ebd., 5.
- ³ Stadtarchiv Baden B 47.10. Polizeireglement für die Stadtgemeinde Baden, 4f.
- ⁴ Ebd., 3f.
- ⁵ Stadtarchiv Baden B 47.11. Schreiben Gemeinderat an Ortsbürgerversammlung vom 29. August 1836.
- ⁶ Stadtarchiv Baden B 47.10. Polizeireglement für die Stadtgemeinde Baden, 4.
- ⁷ Ebd., 5.
- ⁸ Vgl. dazu ebd.
- ⁹ Ebd., 16.
- ¹⁰ Ebd.
- ¹¹ Ebd.
- ¹² Ebd., 6.
- ¹³ Ebd., 12.
- ¹⁴ Ebd., 8.
- ¹⁵ Ebd., 11.
- ¹⁶ Ebd., 12.
- ¹⁷ Stadtarchiv Baden B 38.2. Polizeireglement der Stadtgemeinde Baden, 4.
- ¹⁸ Ebd., 5ff.
- ¹⁹ Ebd., 4.
- ²⁰ Ebd., 5.
- ²¹ Ebd., 5f.
- ²² Stadtarchiv Baden B 47.12. Bericht und Antrag an die Einwohnergemeinde von Baden vom 27. Januar 1869.
- ²³ Ebd.
- ²⁴ Stadtarchiv Baden B 38.2. Polizeireglement der Stadtgemeinde Baden, 6.
- ²⁵ Ebd., 5.

²⁶ Vgl. dazu: Stadtarchiv Baden B 38.2. Polizeireglement der Stadtgemeinde Baden.

²⁷ Ebd., 11.

²⁸ Vgl. dazu: ebd., 20–25, sowie Umschlag.

²⁹ Stadtarchiv Baden B 38.2. Polizeireglement der Stadtgemeinde Baden, 18.

³⁰ Ebd., 34.

³¹ Ebd., 13.

³² Ebd., 16.

³³ Ebd., 17.

³⁴ Ebd., 9.

³⁵ Ebd.

³⁶ Ebd., 9.

³⁷ Ebd., 10.

³⁸ Ebd.

³⁹ Ebd., 10f.

⁴⁰ Ebd., 11.

⁴¹ Ebd., 12.

⁴² Ebd.

⁴³ Stadtarchiv Baden B 47.13. Instruction für die städtische Polizei der Gemeinde Baden.

⁴⁴ Ebd., 1.

⁴⁵ Ebd.

⁴⁶ Ebd., 4f.

⁴⁷ Ebd.

⁴⁸ Stadtarchiv Baden B 38.2. Schlachtordnung und Vorschriften über den Fleischverkauf in der Gemeinde Baden.

⁴⁹ Ebd., 2.

⁵⁰ Ebd., 3.

⁵¹ Stadtarchiv Baden B 38.2. Polizeireglement der Stadtgemeinde Baden, 16.